

TC Bergkamen-Weddinghofen * Häupenweg 26 * 59192 Bergkamen



**Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
im Clubhaus des TV Bergkamen am Sonntag, 30.06.2024, um 11 Uhr**

Datum
27. Mai 2024

Liebes Mitglied des TCBW,

hiermit laden wir Dich herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung und Informationsveranstaltung zur Fusion des TC Bergkamen-Weddinghofen mit dem TV Bergkamen ein.

Diese findet am Sonntag, 30.06.2024 um 11 Uhr im **Clubhaus des TV Bergkamen (Untere Erlentiefenstr. 93, 59192 Bergkamen)** statt.

Tagesordnung:

- Top 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 2: Wahl eines Versammlungsleiters
- Top 3: Wahl eines Protokollführers
- Top 4: Informationen zur geplanten Fusion
- Top 5: Fragerunde
- Top 6: Abstimmung über die Satzungsänderung (siehe Anlage)
- Top 7: Abstimmung über eine Namensänderung

Alt TC Bergkamen-Weddinghofen, neu **TC Bergkamen**

Top 8: Sonstiges

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstand

Satzungsänderung TCBW

Bisherige Satzung	Neufassung
<p>§ 4 Verlust der Mitgliedschaft (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. (4) Eine Mitgliedschaft in einem oder das Spielen für einen anderen Tennisverein ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Bei Nichtbeachtung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.</p> <p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Benachrichtigung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Versand der letzten Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.</p> <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bergkamen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.</p>	<p>§ 4 Verlust der Mitgliedschaft (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. (4) Eine Mitgliedschaft in einem oder das Spielen für einen anderen Tennisverein ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Bei Nichtbeachtung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.</p> <p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand.</p> <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>